

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), wird gebeten, diese nur an die Bevollmächtigten zu bewirken.

RNr.

VOLLMACHT

Betreff:

.....
.....

**Prof. Dr. Markus Hofbauer, Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, Alexandra Krempl, Tamina Schädle
Rechtsanwälte - Steuerberater, Bahnhofstraße 19 a, 94315 Straubing**

wird hiermit Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ermächtigt u.a. zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, insbesondere zum Empfang von Steuerbescheiden und sonstigen Bescheiden, zur Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, zum Empfang von Geld, Wertsachen und Urkunden sowie zur Erteilung von Untervollmacht.

Insbesondere wird Prozessvollmacht erteilt.

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln - sowie zum Verzicht auf solche -, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen -, ferner zum Empfang von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus der hier erwachsenden besonderen Verfahren (auch z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u.a. ZPO), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren. Für den Fall der Beantragung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich diese Vollmacht nicht auf ein nach Abschluss des Prozessverfahrens folgendes PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Verteidigung und Vertretung in Strafsachen in allen Instanzen, zur Vertretung gem. § 233 Abs. 1 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO, auf die Stellung von Strafanträgen, Einlegung von Rechtsmitteln, ganzer oder teilweiser Rücknahme von Rechtsmitteln oder ihrer Beschränkung, Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen.

....., den

.....

Unterschrift